

330

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung der Gesundheit der Pferde in Thüringen im Sinne eines vorbeugenden Verbraucher-, Seuchen- und Tierschutzes. Es richtet sich an die Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Das Programm trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen nach Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 25 und 26 Abs. 3 der seit 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung bei und soll durch Aktivitäten zur Förderung des Tierwohls bei Pferden einen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten. Das Programm ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Thüringer Bauernverband, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse), dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V. sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

1.1 Grundvoraussetzungen für einen vorbeugenden Tierseuchenschutz, einen vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines hohen Niveaus des Tierschutzes sind die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Tiere und die Gewährleistung tiergerechter Haltungsbedingungen. Dem soll mit diesem Programm Rechnung getragen werden. Die allgemeinen Pflichten des Tierhalters und der Tierhalterin nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und nach der Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 11) bleiben unberührt. Ein hoher Tiergesundheits- und Hygienestatus bedeutet gleichzeitig eine Minimierung des Risikos für den Landshaushalt durch Entschädigungsleistungen im Tierseuchenefall nach § 20 Abs. 1 TierGesG.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Pferde erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie die Unterstützung bei der Diagnostik und bei Maßnahmen zur Vorbeugung von Herdengesundheitsproblemen.

Das Programm verfolgt folgende schwerpunktmäßigen Ziele:

- a) die Erzielung eines nachhaltig hohen Tiergesundheits- und Hygienestatus,
- b) die Erkennung von Krankheitsursachen und deren Verhütung,
- c) die Bekämpfung von Seuchen der Pferde im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429, für die keine Bekämpfungsvorschriften existieren,
- d) die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Stutenmilch und
- e) die Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltungs- umgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung.

Damit geht einher, dass die durch Krankheiten und inadäquate Haltung, Fütterung und Betreuung verursachten Schmerzen,

Leiden und Schäden vermieden und dadurch die Erkrankungshäufigkeiten reduziert werden. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zur Reduzierung des Arzneimiteleinsatzes und zur Minimierung des Antibiotikaverbrauchs in der Tierhaltung.

1.2 Am Programm kann teilnehmen, wer in Thüringen Pferde hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Programms im jeweiligen Tierbestand sind:

- a) die Gewährleistung von Zutritt für den von der Tierseuchenkasse beauftragten Tiergesundheitsdienst für Pferde (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltungsbereichen der Pferde und allen weiteren für die tiergesundheitliche Beratung relevanten Bereichen,
- b) Unterstützung des Tiergesundheitsdienstes durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- c) Vorhandensein der für die Beratung notwendigen Geräte und Hilfsmittel, entweder durch Bereitstellung durch den Pferdehalter oder die Pferdehalterin oder durch hygienische Verbringung in den Bestand,
- d) das Hinzuziehen des Tiergesundheitsdienstes unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes oder der bestandsbetreuenden Tierärztin bei der Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- e) Vorlage aller für die Beratung relevanten Untersuchungsergebnisse und Tiergesundheitsdaten,
- f) eine schriftliche, widerrufliche Erklärung der pferdehaltenden Person, mit der sie sich einverstanden erklärt, dass die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Untersuchungen einschließlich der Angaben zur Identifikation der Tiere und des Tierbestandes dem Tiergesundheitsdienst zur Umsetzung dieses Programms im teilnehmenden Tierbestand übermittelt und vom Tiergesundheitsdienst zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung kann sich zu diesem Zweck auch auf die Übermittlung der vorgenannten Daten an den bestandsbetreuenden Tierarzt oder die bestandsbetreuende Tierärztin erstrecken oder die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, wie zum Beispiel für die Berichterstattung zum Programm nach Nummer 3 und dessen regelmäßige Evaluierung oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beinhalten, wobei die Daten für die letztgenannten Zwecke anonymisiert werden.

1.3 Die Erarbeitung der betrieblichen Maßnahmen im Rahmen eines Programmtails nach Nummer 2 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst gemeinsam mit dem Pferdehalter oder der Pferdehalterin und dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der bestandsbetreuenden Tierärztin. Die betrieblichen Maßnahmen sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben. Dabei sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und gegebenenfalls die Terminstellung für diese Maßnahmen einschließlich deren Überwachung aufzuführen.

1.4 Die Teilnahme am Programm erfolgt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Sofern die Voraussetzungen nach Nummer 1.2 nicht oder nicht mehr vorliegen und damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms nicht gewährleistet ist, kann der Tiergesundheitsdienst den Pferdehalter oder die Pferdehalterin durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Teilnahme am Programm ausschließen.

2 Programmteile

Folgende Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium erstellt. Sie werden entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

2.1 Früherkennung von Seuchen der Pferde und Tiergesundheitsmonitoring

a) Zielstellung

Dieser Programmteil dient der Früherkennung und Verhütung der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Pferde im Sinne fachgerechter Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik von Infektionskrankheiten und Parasitosen und somit auch der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen. Er dient auch der Erkennung und Verhütung anderer Seuchen der Pferde im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429, für die keine Bekämpfungsvorschriften existieren.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a bis c genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Überwachung der Tiergesundheit im Bestand mit den Elementen
- klinische Untersuchung von Pferden des Bestandes,
- pathologische und labordiagnostische Untersuchungen zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache bei Krankheits- bzw. Abortgeschehen,
- mikrobiologische, virologische und parasitologische Monitoringuntersuchungen zur Feststellung des Erregerspektrums und der Resistenzlage,
- epidemiologische Analysen und Untersuchungen,
- Erfassung bestehender prophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere betriebsspezifische Prophylaxe- und Therapiekonzepte mit den Schwerpunkten
- Eindämmung der Ausbreitung von Seuchen der Pferde im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429 unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten,
- geeignetes Impfbregime,
- wirksame Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen,
- Gewährleistung einer guten Haltungs- und Weidehygiene.

2.2 Verbesserung der Eutergesundheit und des Verbraucherschutzes in der Stutenmilchgewinnung

a) Zielstellung

Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Stutenmilch.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, b und d genannten Zielen,

b) Diagnostische Maßnahmen

- mikrobiologische Untersuchung von Milchproben zur Feststellung des Erregerspektrums einschließlich der Resistenzlage,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Pferdebestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

c) Weiterführende Maßnahmen

Die sich im Rahmen der Auswertung von Untersuchungen und Antibiogrammen ergebenden Maßnahmen sind in gemeinsamer Beratung von der pferdehaltenden Person, dem Tiergesundheitsdienst und dem betreuenden Tierarzt bzw. der betreuenden Tierärztin sowie gegebenenfalls dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt festzulegen. Sie sind auf die Reduzierung der Euterinfektionen und einen fachgerechten Antibiotikaeinsatz ausgerichtet. Die weiterführenden Maßnahmen umfassen:

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen,
- Mitarbeiterschulung.

2.3 Förderung des Tierwohls durch Gewährleistung tiergerechter Haltung und Fütterung

a) Zielstellung

Dieser Programmteil dient der Förderung des Tierwohls bei Pferden in Thüringen, insbesondere durch Verbesserung deraltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltungsumgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung. Dabei geht es vor allem um die Erkennung und Verringerung haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten und Verhaltensstörungen bei Pferden, welche zu Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere führen.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, b und e genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Bestandsbeurteilung zur Erkennung der Ursachen haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten der Pferde einschließlich Verhaltensstörungen mit den Elementen
- klinische Untersuchung von Pferden,
- Bewertung des Haltungssystems einschließlich der Fütterungs- und Tränkepraxis,
- Beurteilung von Stallklima und -lüftung,
- Durchführung geeigneter labordiagnostischer Untersuchungen
- zur Beurteilung des metabolischen Status der Pferde,
- zur Abklärung der Unbedenklichkeit von Futtermitteln,
- zur differentialdiagnostischen Abklärung anderer Krankheits- oder Todesursachen,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere betriebsspezifischer Prophylaxe- und Therapiekonzepte,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Krankheits- und Verlustrate:

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen werden die Krankheits- und Verlustraten im betroffenen Betrieb vom Tiergesundheitsdienst bewertet.

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der am Programm beteiligten Pferdebestände sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse im Sinne einer Zielerreichungskontrolle ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Pferdehalter oder die Pferdehalterin. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms und den Vorgaben der Beihilfesatzung.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 552), geändert durch die Erste Änderung des Programms vom 23. Dezember 2010 (ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 188), außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2022

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 01.12.2022
Az.: 51-2522/7-6
ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1588 – 1590